



Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Reglement

Swiss Life Business Contribution

Inkrafttreten: 1. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

A Zweck und Anschluss

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Angeschlossenes Unternehmen
- Art. 3 Mittel
- Art. 4 Durchführung

B Arbeitgeberbeitragsreserve

- Art. 5 Separation der Arbeitgeberbeitragsreserve pro Unternehmen
- Art. 6 Aufbau der Arbeitgeberbeitragsreserve
- Art. 7 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve
- Art. 8 Leistungsanspruch

C Organisation

- Art. 9 Verwaltung
- Art. 10 Mitteilungen
- Art. 11 Verantwortlichkeit
- Art. 12 Kontrolle
- Art. 13 Verwaltungskosten
- Art. 14 Vermögensanlage
- Art. 15 Haftung der Stiftung

D Übernahme, Fusion, Liquidation und Umstrukturierung eines angeschlossenen Unternehmens

- Art. 16 Übernahme und Fusion des Geschäftsbetriebs des angeschlossenen Unternehmens
- Art. 17 Liquidation oder Umstrukturierung des angeschlossenen Unternehmens

E Schlussbestimmungen

- Art. 18 Gerichtsstand
- Art. 19 Prozesskosten
- Art. 20 Ergänzungen, Änderungen
- Art. 21 Inkrafttreten

Anhang I

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen für die Anlage von Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

A. Zweck und Anschluss

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life besteht eine Stiftung, welche die Finanzierung der Personalvorsorge der ihr angeschlossenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz bezweckt.

Art. 2 Angeschlossenes Unternehmen

- 1 - Angeschlossenes Unternehmen im Sinn dieses Reglements ist jedes der Stiftung zur Finanzierung der Personalvorsorge vertraglich angeschlossene Unternehmen. Zum Anschluss zugelassen sind alle juristischen Personen und Zusammenschlüsse natürlicher Personen, die Arbeitnehmer beschäftigen und Löhne ausrichten sowie Organisationen von Selbständig-erwerbenden.
- 2 - Der Anschluss des Unternehmens beginnt mit dem Eintreffen der gegengezeichneten Anschlussvereinbarung bei der Stiftung auf den darin bestimmten Zeitpunkt. Die Anschlussvereinbarung regelt Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- 3 - Der Anschluss erlischt durch Kündigung auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Art. 3 Mittel

- 1 - Für jedes angeschlossene Unternehmen führt die Stiftung eine Arbeitgeberbeitragsreserve.

- 2 - Die Stiftung legt die Vermögenswerte auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des angeschlossenen Unternehmens bei der Anlagestiftung Swiss Life an. Das angeschlossene Unternehmen trägt vollumfänglich das Risiko von Kursverlusten.
- 3 - Die Verwaltung verfügt im Rahmen dieses Reglements über die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 4 Durchführung

- 1 - Die Verwaltung beschliesst endgültig und nach freiem Ermessen, ob und in welcher Art die Stiftung aus der Arbeitgeberbeitragsreserve Zuwendungen für Zwecke der Personalvorsorge macht.
- 2 - Die Stiftung erbringt ihre Leistungen an Vorsorgewerke von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welchen sich das Unternehmen zur Durchführung der Personalvorsorge angeschlossen hat bzw. an anerkannte, steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen, welche es selbst errichtet hat oder direkt an versicherte Personen.
Die Leistungen der Stiftung erfolgen insbesondere durch:
 - Übernahme der Beitragszahlung an die steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen bzw. Vorsorgewerke des angeschlossenen Unternehmens
 - Ausrichtung eventueller Teuerungszulagen auf Vorsorgeleistungen
 - Erbringen von Einmaleinlagen zwecks Verbesserung der Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen bzw. Vorsorgewerke der angeschlossenen Unternehmen.

B. Arbeitgeberbeitragsreserve

Art. 5 Separation der Arbeitgeberbeitragsreserve pro Unternehmen

- 1 - Für jedes angeschlossene Unternehmen führt die Stiftung die Arbeitgeberbeitragsreserve in separater Rechnung.
- 2 - Das angeschlossene Unternehmen erhält jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene Abrechnung der Arbeitgeberbeitragsreserve.
Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 6 Aufbau der Arbeitgeberbeitragsreserve

Das angeschlossene Unternehmen kann jederzeit in steuerrechtlich erlaubtem Umfang Beiträge in die separat pro Unternehmen geführte Arbeitgeberbeitragsreserve einbringen. Weder Arbeitnehmerbeiträge noch freies Stiftungsvermögen dürfen in die Arbeitgeberbeitragsreserve fliessen.

Art. 7 Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve

- 1 - Zahlungen an das angeschlossene Unternehmen oder an nicht anspruchsberechtigte Dritte sind ausgeschlossen. Aus dem

Stiftungsvermögen werden keine Leistungen erbracht, die ein angeschlossenes Unternehmen als Entgelt für geleistete Arbeit ausrichtet (Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

- 2 - Die Bestimmungen des Verwaltungskostenreglements bleiben vorbehalten.

Art. 8 Leistungsanspruch

Anspruchsberechtigt ist das Vorsorgewerk oder die Vorsorgeeinrichtung des angeschlossenen Unternehmens.

Versicherte Personen des angeschlossenen Unternehmens sowie deren Angehörige und Hinterbliebene haben nur dann einen Rechtsanspruch an die betreffende Arbeitgeberbeitragsreserve, wenn ihnen Kraft reglementarischer Bestimmung der sie versichernden Vorsorgeeinrichtung bzw. des versichernden Vorsorgewerks oder durch Beschluss der Verwaltung ein solcher zusteht. Vorbehalten bleibt Art. 17 Ziff. 2.

C. Organisation

Art. 9 Verwaltung

Die Verwaltung ist dasjenige Organ der Stiftung, welches über die Verwendung und Anlage der Arbeitgeberbeitragsreserve entscheidet. Das angeschlossene Unternehmen bezeichnet gegenüber der Stiftung zeichnungsberechtigte Personen als Verwalter und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Art. 10 Mitteilungen

Mitteilungen der Verwaltung an die Stiftung sind verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form zugestellt werden.

Art. 11 Verantwortlichkeit

Verwaltung und Mitarbeiter des angeschlossenen Unternehmens, die mit der Erledigung laufender Geschäfte beauftragt sind, haften sowohl der Stiftung als auch dem angeschlossenen Unternehmen und den Anspruchsberechtigten für absichtlich oder fahrlässig verursachte Schäden solidarisch.

Art. 12 Kontrolle

Die Stiftung beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlichen Prüfungsarbeiten. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 13 Verwaltungskosten

- 1 - Das angeschlossene Unternehmen hat der Stiftung Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten, welche von der Stiftung im Verwaltungskostenreglement festgelegt werden. Die Verwaltungskostenbeiträge werden der Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 2 - Performancemindernde Gebühren (Gesamtkostenquote TER) der angebotenen Anlagegruppen sowie allfällige Kosten für

die Ausgabe oder Rücknahme sind den jeweiligen Prospekten der zur Verfügung stehenden Anlagegruppen zu entnehmen.

Art. 14 Vermögensanlage

- 1 - Der Stiftungsrat stellt den angeschlossenen Unternehmen für die Anlage der Arbeitgeberbeitragsreserve die im Anhang I aufgelisteten Anlagegruppen zur Verfügung. Diese bewegen sich im Rahmen der für die berufliche Vorsorge verbindlichen Normen. Sie berücksichtigen insbesondere die Sicherheit und Risikoverteilung gemäss Art. 50 BVV2, halten die Zulässigkeit der Anlagen nach Art. 53 BVV2 ein und beachten die gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen.
- 2 - Ein Wechsel der Anlagegruppen bzw. der Anlagestrategie ist jederzeit möglich. Beschlüsse zur Wahl bzw. Änderung der Anlagen sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausführungsdatum der Stiftung mitzuteilen (massgebend ist das Eingangsdatum).
- 3 - Nicht investierte Arbeitgeberbeitragsreserven werden als Kontoguthaben der Stiftung bei der Swiss Life AG geführt.

Art. 15 Haftung der Stiftung

- 1 - Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet allein das angeschlossene Unternehmen mit seiner Arbeitgeberbeitragsreserve.
- 2 - Die Stiftung haftet weder gegenüber dem angeschlossenen Unternehmen noch gegenüber der Verwaltung oder den Anspruchsberechtigten für die Folgen, die sich daraus ergeben, wenn die Verwaltung oder das angeschlossene Unternehmen ihre vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Pflichten nicht einhalten.

D. Übernahme, Fusion, Liquidation und Umstrukturierung eines angeschlossenen Unternehmens

Art. 16 Übernahme und Fusion des Geschäftsbetriebs des angeschlossenen Unternehmens

Bei Übernahme oder Fusion des Geschäftsbetriebs tritt der Nachfolger in die Rechte und Pflichten des angeschlossenen Unternehmens gegenüber der Stiftung ein.

Art. 17 Liquidation oder Umstrukturierung des angeschlossenen Unternehmens

- 1 - Im Umfang der Liquidation des angeschlossenen Unternehmens werden die Mittel der Arbeitgeberbeitragsreserve dafür verwendet, Forderungen von Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgewerken zu befriedigen.
- 2 - Bleibt ein Rest, so erfolgen die abschliessenden Leistungen an die versicherten Personen nach einem den Umständen angepassten Verteilschlüssel, der in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei gleichem Sachverhalt den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen Rechnung trägt. Bemessungskriterien sind das Lebensalter,

der Zivilstand, die Anzahl unterstützungsbedürftiger Angehöriger sowie Lohn und Anzahl Dienstjahre im angeschlossenen Unternehmen. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen.

- 2 - Bleibt ein Rest, so erfolgen die abschliessenden Leistungen an die versicherten Personen nach einem den Umständen angepassten Verteilschlüssel, der in Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei gleichem Sachverhalt den persönlichen Verhältnissen der versicherten Personen Rechnung trägt. Als Bemessungskriterien kommen das Lebensalter, der Zivilstand, die Anzahl unterstützungsbedürftiger Angehöriger sowie Lohn und bzw. oder Anzahl Dienstjahre im angeschlossenen Unternehmen in Frage. Die Stiftung entscheidet nach pflichtgemässen Ermessen.
- 3 - Bei einer Umstrukturierung des angeschlossenen Unternehmens kann die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgeteilt werden. Aufteilungskriterien sind die in Art. 17 Abs. 2 genannten sowie die Anzahl der von der Umstrukturierung betroffenen versicherten Personen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Art. 73 Abs. 3 BVG.

Art. 19 Prozesskosten

- 1 - Ist die Stiftung gehalten, im Interesse des Unternehmens und seiner Arbeitgeberbeitragsreserve Prozesse zu führen, so kann die Stiftung die daraus erwachsenen Gerichts- und Parteikosten dem angeschlossenen Unternehmen belasten.
- 2 - Auswahl und Instruktion der Prozessvertreter erfolgt durch die Stiftung.

Art. 20 Ergänzungen, Änderungen

- 1 - Bei fehlenden Bestimmungen in diesem Reglement sieht der Stiftungsrat dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelungen vor.
- 2 - Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit abändern. Die einzelnen Verwaltungen werden von der Stiftung über Reglementsänderungen informiert.

Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Juni 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

Anhang I

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen für die Anlage von Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den angeschlossenen Unternehmen für die Anlage der AGBR bis auf Widerruf bei nachfolgendem Anbieter von Kollektivanlagen die aufgelisteten Anlagegruppen beziehungsweise Anlagestrategien zur Verfügung zu stellen:

Anbieter	Anlagegruppe/Strategie	Valorenummer	Strategischer Aktienanteil
Anlagestiftung Swiss Life	Swiss Life BVG-Mix 15	1564965	15%
	Swiss Life BVG-Mix 25	1245601	25%
	Swiss Life BVG-Mix 35	1245606	35%
	Swiss Life BVG-Mix 45	1245607	45%

Auf der Webseite der Anlagestiftung Swiss Life finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Anlagegruppen bzw. Anlagestrategien. Diese können insbesondere den jeweiligen Factsheets entnommen werden. Für Korrektheit und Umfang der Angaben ist der Anbieter verantwortlich.

* * *